



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2022

**Unterrichtspflichtzeit der Schulleitungen – Energiepreispauschale – Zeit für Kernaufgaben
– Eintritt in den Ruhestand – Leistungsprämien – Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist wieder soweit! Ein neues Schuljahr beginnt. Die Personalzuteilung ist weitgehend erfolgt, Stundenpläne wurden mit viel Flickwerk und Planungskreativität erstellt. Die Vorbereitungen für den ersten Schultag mit neuen und auch altbekannten Schüler*innen kann beginnen.

Aber wie starten wir eigentlich in das neue Schuljahr? Es fehlen Lehrer*innen und Mobile Reserven an allen Ecken und Enden. Teilweise wird den Schulen Personal zugeteilt, welches keine Lehrbefähigung aufweist. Dabei wäre es so wichtig, in ein Schuljahr zu starten, in welchem pandemiegeprägte Schülerinnen und Schüler sowie ukrainische Flüchtlingskinder von grundständig ausgebildeten Lehrkräften aufgefangen und unterstützt werden können. Mal ganz abgesehen von den alltäglichen emotionalen und pädagogischen Bedürfnissen unsere Schulkinder. Wer soll dies leisten in einem Jahr, dass von Beginn an in der Lehrerversorgung auf Kante genäht ist?

Ein Schulstart, der Sorgen bereitet...

Bei allem Ärger hierüber sollten wir die gesamte Schulgemeinschaft nicht vergessen, die sich bemüht, allen Widrigkeiten zum Trotz, einen gelungenen Start in das neue Schuljahr zu stemmen!

Wir danken Ihnen allen für Ihre Arbeit und wünschen Ihnen einen gelungenen, energiereichen Start in das Schuljahr 2022/23! Freuen Sie sich auf das Wiedersehen und Kennenlernen alter und neuer Kolleg*innen und Schüler*innen. Bleiben Sie auch weiterhin gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Gerd Nitschke
Vorsitzender des Personalrats



Astrid Jahreiß
stellvertretende Vorsitzende des Personalrats

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Unterrichtspflichtzeit von Schulleitungen (Schuljahr 2022/23)

Unterrichtspflichtzeit

Lehrer*innen an Mittelschulen	27 Unterrichtsstunden
Lehrer*innen an Grundschulen	28 Unterrichtsstunden (evtl. plus Arbeitszeitkonto)

Teilzeit

Die Regierungen wurden ermächtigt, vorliegende Anträge von Schulleiter*innen im Umfang bis zu vier Unterrichtsstunden zu genehmigen. Gemäß § 26 LDO müssen die Schulleiter*innen in der Regel während der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein.

Stellvertreter*innen kann eine Herabsetzung der Unterrichtspflichtzeit bis zu sechs Unterrichtsstunden genehmigt werden.

Schulleitungen an Grundschulen, die in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos eine Wochenstunde mehr leisten müssen, kann bei einer Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Teilzeit) eine Reduzierung von bis zu 5 Wochenstunden (anstelle von bisher 4 Wochenstunden) genehmigt werden. Schulleitungstellvertretungen, die sich in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, kann eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG mit einer Reduzierung bis zu 7 Wochenstunden (anstelle von bisher 6 Wochenstunden) ermöglicht werden.

Altersermäßigung

Lebensalter	Lehrer an Mittelschulen	Lehrer an Grundschulen Fachlehrkräfte
58 - 59	1	1
60 - 61	1	2
62 - 65	2	3

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Ermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei einem Grad der Behinderung:

ab 50	um 2 Unterrichtsstunden
ab 70	um 3 Unterrichtsstunden
ab 90	um 4 Unterrichtsstunden

Hinweis: Die Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung und wegen Alters werden bei Teilzeit nur anteilig gemäß dem Teilzeitmaß gewährt. Schulleiter*innen in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

Leistungszeit (Anrechnungsstunden)

Den Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang gewährt:

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	5
61 bis 90 Schüler	7
91 bis 120 Schüler	8
121 bis 150 Schüler	9
151 bis 180 Schüler	10
181 bis 210 Schüler	12
211 bis 240 Schüler	13
241 bis 270 Schüler	14
271 bis 300 Schüler	15
301 bis 330 Schüler	17
331 bis 360 Schüler	18
361 bis 390 Schüler	19
391 bis 420 Schüler	20
421 bis 480 Schüler	21
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde mehr	

Grundschullehrkräfte als Leiter*innen von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schüler*innen erhalten von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine zusätzliche Anrechnungsstunde. (Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar erhöht bzw. vermindert sich die Anrechnung vom Beginn des laufenden Schuljahres an.)

Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen bzw. Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet erhalten eine Anrechnungsstunde zusätzlich.

Verbundkoordinator*in von zwei Mittelschulen erhalten zwei, Verbundkoordinator*in von mehr als zwei Mittelschulen drei zusätzliche Anrechnungsstunden.

Stichtag „Schülerzahlen“

Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schüler*innenzahl. Maßgeblich für die Berechnung ist die Schüler*innenzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. Dies bedeutet eine Besitzstandswahrung für jene Schulen, deren Schüler*innenzahlen im neuen Schuljahr unter die jeweiligen Grenzwerte sinken würden. Bei Schulen mit steigenden Schüler*innenzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres.

Schulleiterstellvertreter

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung nach billigem Ermessen an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ab. Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt.

Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichts-pflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nrn. 2.2 und 2.3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3 bzw. 4 oder 5) sowie neben Freistellungen (Nr. 6) gewährt. Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. Unabhängig von Funktion und Arbeitszeit darf die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungsstunden und Freistellungen in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg, BLLV 09/2022

Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale (im Folgenden nur noch „EPP“) von 300 Euro soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Die EPP ist sozial ausgestaltet. Sie ist in der Regel steuerpflichtig, so dass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert.

Anspruch auf die EPP haben alle Personen (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter), die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte beziehen.

Gesetzlich geregelt ist, dass der Anspruch auf die EPP am 1. September 2022 entsteht. Der 1. September 2022 markiert aber keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

Auszahlung für die Beamten in Bayern voraussichtlich erst mit den Dezemberbezügen.

Aus: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>

Pädagogen brauchen Zeit für Ihre Kernaufgaben

Gestalten statt verwalten

Wer Lehrer oder Lehrerin werden will, hat sich das gut überlegt. Spätestens im Vorbereitungsdienst merkt man, was Pädagogik bedeutet und spürt, ob der Beruf der Richtige ist. Wer in die Schulleitung geht, will über den Tellerrand hinausblicken. Will Schulentwicklung betreiben und die Schule für alle an ihr Beteiligten bestens gestalten. Mit dieser Art von Bürokratie, mit der wir dann konfrontiert werden, rechnet niemand.

Bürokratie für Lehrkräfte

Zu unseren Aufgaben gehören natürlich Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts, Korrigieren und sich fortbilden. Selbstverständlich auch die Dokumentation.

Sozialpädagogen haben gelernt, 40 Prozent ihrer Arbeitszeit für Dokumentation aufzuwenden. Lehrkräfte dagegen erlernen nicht, ihre außerunterrichtlichen Pflichten einzuteilen.

Das Führen von Schülerakten, das Notieren von Absenzen, das Tippen von Verweisen, das Entwerfen und Versenden von Elternbriefen etc. – muss das von Pädagogen gemacht werden? Wieso gibt es keinen Profi aus dem Verwaltungsbereich, der Lehrkräfte hier entlastet, damit sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können?

Bürokratie für Schulleitungen

Schulleiterin oder Schulleiter wird, wer eine gute Beurteilung hat sowie eine Verwendungseignung. Eine gute Beurteilung bezieht sich jedoch auf unsere Kernkompetenz. Das Unterrichten und Erziehen. Und dann ist man Schulleiter und muss verwalten und finanzieren et cetera pp.

Schulämter haben eine fachliche und eine rechtliche Leitung.
Schulleitungen...

Leistungszeit ist je nach Schulart abhängig von verschiedenen Größen, meist von der Schüler*innenzahl, die Stunden der Verwaltungsangestellten vorwiegend von den (Zähl-) Klassen. Und wovon genau die Zeit abhängt, die ein Hausmeister einer Schule zugewiesen wird, ist die Sache der Kommunen.

Es gibt Schulleiterinnen und Schulleiter, die eine Klasse leiten, eine Viertel-Verwaltungsangestellte haben und einen Hausmeister an lediglich zwei Tagen. Da geht man dann mit dem Telefon in den Unterricht, um Elternanrufe entgegenzunehmen, um zur Tür zu gehen, wenn es klingelt, um dem Lieferanten zu zeigen, wo er das Toilettenpapier hinlegen muss usw.

Schulleitung aber bedeutet viel mehr: Es werden Drittkräfte eingestellt, Unmengen von Formularen gesammelt, Inserate für Verwaltungsangestellte aufgegeben, Bau-besprechungen für Neubauten gemacht, Statistiken geführt und abgegeben... Von Testungen während der Pandemiezeit sprechen wir gar nicht.

Worüber wir aber sprechen: Dass der Dienstherr den Schulleitungen mit ASV eine Software aufdrückt, die nicht praktikabel ist, die mehr Zeit benötigt, als sie entlastet, die dazu führt, dass die Schulleitungen doppelt planen, einmal mit praktikablen Programmen

und das dann übertragen in ASV. Dass Unterrichtsplanung zweimal passiert, einmal die Meldung über ASV, einmal, wie man es wirklich macht, darüber sprechen wir. Schulleitungen brauchen mehr Zeit, um Schule zu managen. Dafür brauchen Sie entsprechende Ressourcen: mehr Leitungszeit, weniger Unterrichtsverpflichtung und eine Herausnahme aus der Klassenführung.

Schulen brauchen mehr Stunden für Verwaltungsangestellte. Lehrkräfte und Schulleitungen müssen von bürokratischen Tätigkeiten entlastet werden, um sich auf Kernaufgaben fokussieren zu können.

Die Maßnahmen rund um die Teamlehrkräfte, die Schulassistenten, das Willkommenspersonal und die Drittkräfte müssen weitergeführt werden. Entscheidungen über Verträge müssen frühzeitig fallen. Es muss jetzt Planungssicherheit her! Verträge müssen unkompliziert verlängert werden können – oder auf andere übertragen werden. Es muss klar sein, für welche Zielgruppe welcher Vertrag abgeschlossen wird.

Grundlage ist die Entscheidungsfreiheit für Schulleiterinnen und Schulleiter. Soll in einer Krise flexibel, unbürokratisch und vor Ort entschieden werden, dann geht das nur mit hundertprozentigem Vertrauen und Rückendeckung durch die Politik.

In Auszügen: Knut Schweinsberg und Karin Leibl in Oberbayerische Schulzeitung, 4/2022

Eintritt in den Ruhestand

Für viele ist es noch lang hin, andere stehen schon vor den ersten Entscheidungen, wie sie den Übergang in den Ruhestand gestalten.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick:

Gesetzlicher Ruhestandseintritt

Der gesetzliche Ruhestandseintritt erfolgt grundsätzlich mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Derzeit befinden wir uns noch in der Übergangsphase, in welcher die Altersgrenze schrittweise vom 65. Auf das 67. Lebensjahr angehoben wird. Ab dem Jahrgang 1964 gilt dann allgemein das 67. Lebensjahr. Besondere Regelungen gelten für Lehrkräfte (Ende des Schuljahres).

Höhe der Versorgung

Die Höhe der Versorgung wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge errechnet. Das ist das zuletzt stehende Grundgehalt zzgl. Des Familienzuschlags und evtl. ruhegehaltsfähiger Zulagen. Das Grundgehalt muss dabei mindestens zwei Jahre bezogen worden sein (bei Beförderung relevant), ansonsten werden die Bezüge des vorher bekleideten Alters herangezogen. Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge werden mit dem Ruhegehaltssatz multipliziert. Er beträgt für jedes Jahr der sogenannten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozent, maximal aber 71,75 Prozent.

Allerdings gelten Übergangsregelungen für Beamtenverhältnisse, die bereits am 31. Dezember 1991 bestanden haben. Welche Zeiten im Einzelnen als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, ergibt sich aus den Art. 14 bis 25 BayBeamVG.

Vorzeitige Ruhestandsversetzung

Es gibt aber auch zahlreiche Möglichkeiten, das Arbeitsleben vor dem gesetzlichen Ruhestandseintritt zu beenden. Unter Aufhebung der Dienstleistungsverpflichtung (Freistellung) ohne sofortigen Eintritt in den Ruhestand -aber natürlich mit Auswirkung auf die Höhe der Versorgung, z.B. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG).

Beim Antragsruhestand hingegen wird der Zeitpunkt des Ruhestandseintritts vorgelegt. Wichtig ist diese Unterscheidung wegen der damit verbundenen Folgen auch außerhalb des Versorgungsrechts, z.B. Beihilfeansprüche oder Hinzuverdienstmöglichkeiten. Auf Antrag kann in den Ruhestand versetzt werden, wer das 65. Lebensjahr (bei Schwerbehinderten: 60. Lebensjahr) vollendet hat. Eine Kombination aus Antragsruhestand und Altersteilzeit im Blockmodell kommt dabei auch in Betracht.

Schließlich ist auch bei Dienstunfähigkeit eine Ruhestandsversetzung möglich – mit, aber auch ohne Antrag, gegebenenfalls sogar in Form einer Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG).

Versorgungsabschlag

Grundsätzlich ist bei allen Ruhestandsversetzungen vor der gesetzlichen Altersgrenze ein Versorgungsabschlag hinzunehmen, der dann für die gesamte Dauer des Ruhestands gilt (Art. 26 BayBeamtVG). Das errechnete Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent pro Jahr des vorgezogenen Ruhestands, maximal jedoch um 10,8 Prozent. Es gibt aber auch Ausnahmen. Aktuell gelten wegen der Anhebung der Altersgrenzen noch Übergangsregelungen (Art. 106 BayBeamtVG). Das macht eine genaue Betrachtung jedes Einzelfalls erforderlich.

Nach Abschluss der Übergangsphase gilt: Ein Versorgungsabschlag fällt beim Antragsruhestand (ohne Dienstunfähigkeit) nicht an, wenn das 65. Lebensjahr vollendet wurde und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wurde. Hier gelten aber teilweise andere Berechnungsmodalitäten als für die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, fällt nur für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Abschlag an. Er entfällt, wenn das 64. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahre absolviert wurde.

Mindestversorgung

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayBeamtVG entsteht erstmalig ein Ruhegehaltsanspruch, soweit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2020 entschieden, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nicht nur anteilig, sondern voll auf die fünfjährige Wartezeit anzurechnen sind. Art. 11 BayBeamtVG wurde entsprechend geändert.

Bei der Mindestversorgung ist zwischen der so genannten amtsabhängigen, die mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge beträgt, und der amtsunabhängigen Mindestversorgung zu unterscheiden. Diese errechnet sich mit 66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.

*Arthur Eichner, Leiter Abteilung Dienstrecht und Besoldung (NLLV)
Sandra Oehring, Stv. Leitung ADB (NLLV) in „Rat und Tat; Aktuelles aus der Abteilung Recht“
Zusammenstellung: Gerd Nitschke, BLLV 08/2022*

Leistungsprämien

Auch in diesem Jahr können wieder Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte (Lehrkräfte einschließlich Rektoren und Konrektoren, Fachlehrkräfte, Förderlehrkräfte, einschließlich Seminarleitungen – diese aber über die Regierung) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Verwaltungsangestellte, angestellte, unbefristete Lehrkräfte) an Grund- und Mittelschulen vergeben werden.

Zum Ende des letzten Schuljahres wurden die Schulleitungen im Landkreis gebeten, für die Vergabe der Leistungsprämien geeignete Personen vorzuschlagen. Die Vorschläge wurden vom Schulamt geprüft und die Personen bestimmt.

Der Personalrat ist zu beteiligen:

Art. 77a BayPVG Erörterung bei leistungsbezogenen Maßnahmen

1Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. 2Hierfür ist er rechtzeitig und auf einem dauerhaften Datenträger unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.

- Der Personalrat kann die beabsichtigte Gewährung an einen Beschäftigten befürworten, sich dagegen aussprechen oder einen anderen Beschäftigten an Stelle oder neben dem vom Dienststellenleiter ausgewählten Beschäftigten vorschlagen. (BayVGH 05.04.1995, PersR 1995, 386)
- Der Personalrat ist auf Wunsch darüber zu informieren, welche Beschäftigten von den Schulleitungen für die Gewährung einer Leistungsstufe vorgeschlagen wurden (VG München 09.01.2002, M 20 P 01.4936)

Aus steuerlichen Gründen wurde darauf Wert gelegt, dass die Prämien nicht zusammen mit dem „Weihnachtsgeld“ im Dezember, sondern möglichst schon im Oktober zur Auszahlung kommen. Die entsprechenden Briefe müssten bei den Kollegen demnächst ankommen.

Herzlichen Glückwunsch an alle Leistungsprämienempfänger!

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu
Ihrem Lehrerverband!**

Personalrat im Landkreis Ebersberg

ÖPR-Vorsitzender (Vorsitzender Gruppe Beamt*innen):	Gerd Nitschke, Schwaigerstraße 17, 85646 Anzing Tel.: 08121/6916 (p/d) Fax: 08121/1026 (p/d) Handy: 0151 22649105 e-mail: familie.nitschke@t-online.de
Stellv. Vorsitzende (Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer*innen):	Sabine Stelzl, Spatzenweg 4, 85591 Vaterstetten Tel.: 08106/5834 (p) Tel.: 08106/3671-0 (d) Fax: 08106/3671-44 (d) e-mail: sabine.stelzl@web.de
Stellv. Vorsitzende (Stellv. Vorsitzende in der Gruppe der Beamt*innen):	Astrid Jahrei, Pfarrer-Hochmaier-Ring 12, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/9028751 (p) Tel.: 08121/99975-12 (d) Fax: 08121/99975-15 (d) e-mail: astrid.jahreiss@gmx.de
Gruppe der Beamt*innen:	Knut Schweinsberg, Karlsbader Str. 22 b, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/476577 (p) Fax: 08121/476582 (p) e-mail: k.schweinsberg@arcor.de
	Annette Schneider, Cheruskerweg 15, 85586 Poing Tel.: 08121/429818 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: schneiderannette@gmx.de
	Adelheid Lorenz, Sennesweg 2, 85540 Haar Tel.: 089/495368 (p) Tel.: 08091/53900-0 (d) Fax: 08091/53900-29 (d) e-mail: kolibrischneider@web.de
	Susanne Bhm Tel.: 0170/3384544 (p) Tel.: 08092/85334-51 (d) Fax: 08092/85334-58 (d) e-mail: susanne.boehm@salmdorf.de
	Karin Franz, Am Dachsberg 2, 85614 Kirchseeon Tel.: 08091/5636551 (p) Tel.: 08092/1002 (d) Fax: 08092/4769 (d) e-mail: franz-karin@gmx.net
	Ingrid Schermann, Adolf-Lehne-Weg 24, 85598 Baldham Tel.: 08106/378620 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: ischermann21@gmail.com

	Anna Trinkl, Candid-Huber-Str. 2, 85560 Ebersberg Tel.: 08092/2327387 (p) Tel.: 08106/23488 (d) Fax: 08106/20736 (d) e-mail: anna-trinkl@gmx.de
	Veronika Zweckstetter, Rotterstr. 3, 83550 Schalldorf e-mail: v.zweckstetter@gmail.com
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Silvia Guth-Ransmayr Tel.: 0172/8355226 (p) e-mail: s.guth-ransmayr@gmskirchseeon.de
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	Lisa Sanner, Jahnstraße 44c, 80469 München Tel.: 017670432906 (p) Tel.: 08106 368230 (d) e-mail: l_sanner@yahoo.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	Anna-Lena Schunda, Maistraße 45, 80337 München Tel.: 0151 50689120 E-Mail: Anna-Lena.schunda@web.de

Stand: 09.09.2022